10-32 Nr. 9

Bestellung
der oder des Beauftragten für den Haushalt;
Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz
in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9
[Landeshaushaltsordnung (LHO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920031009101837119))

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 228)

[Gemäß Nr. 1.2 VV zu § 9 LHO](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920031009101837119) ist das jetzige Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen damit einverstanden, dass die Leiterinnen und Leiter folgender Einrichtungen die Aufgabe der oder des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:

1. Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

2. Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule.